VERORDNUNG (EWG) Nr. 1664/72 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1972

zur Änderung des Datums des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 der Kommission vom 15. Mai 1972 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch (3) wurde das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung auf den 1. August 1972 festgesetzt.

Es hat sich erwiesen, daß die Einführung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 990/72 vorgesehenen Kontrollmaßnahmen in gewissen Mitgliedstaaten eine Verschiebung des Datums des Inkrafttretens dieser Verordnung erforderlich macht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 wird das Datum „1. August 1972" durch das Datum „1. November 1972" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 17. 5. 1972, S. 1.